



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 41

Ausgegeben in Osterode am Harz am 20.12.2013

42. Jahrgang

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie	587
Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Süd-niedersachsen (KDS)	588

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Wasserabgabensatzung, 14. Nachtrag	589
------------------------------------	-----

#### **Samtgemeinde Walkenried**

Abwasserabgabensatzung	590
Abwasserbeseitigungssatzung	597
Kurbeitragssatzung	615

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Eigenbetrieb Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz, Jahresabschluss 2012	622
Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung, 7. Nachtrag	623

#### **Stadt Osterode am Harz**

Hebesatzsatzung	624
-----------------	-----

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH**

Jahresabschluss 2012	625
----------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Bekanntmachung**

**Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie**

Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der zz. geltenden Fassung und § 3 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 19.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.526) gibt der Landkreis Osterode am Harz bekannt:

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

<b>Abfall- schlüssel:</b>	<b>Abfallbezeichnung:</b>	<b>€/kg</b>
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5,66
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5,66
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	7,20
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	6,73
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	10,89
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	10,89
20 01 13	Lösemittel	6,19
20 01 14	Säuren	6,37
20 01 15	Laugen	6,37
20 01 17	Fotochemikalien	6,37
20 01 19	Pestizide (flüssig)	10,89
20 01 19	Pestizide (fest)	10,89
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	16,48
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,66
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	10,89

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis Osterode am Harz berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Vorgenannte Regelungen treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 716) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 19.12.2013

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung

Gez. Gero Geißreiter

Gero Geißreiter

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Osterode am Harz, der Städte Osterode am Harz, Herzberg am Harz, Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, der Gemeinde Bad Grund (Harz) sowie der Samtgemeinden Hattorf am Harz und Walkenried

### **Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)**

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) zum 31.12.2015 haben beschlossen

- der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2013,
- der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2013,
- der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 11.12.2013,
- der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.12.2013,
- der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2013,
- der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19.12.2013,
- der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 12.12.2013,
- der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 19.12.2013.

Die Kündigung ist gemäß § 16 Abs. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) vom 6. Oktober 2010 in der Fassung vom 23.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 49 vom 21.12.2010, S. 615/2010) gegenüber diesem erklärt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Osterode am Harz, den 19.12.2013

Osterode am Harz, den 19.12.2013

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung  
Gero Geißreiter

Stadt Osterode am Harz  
Der Bürgermeister  
Klaus Becker

Herzberg am Harz, den 16.12.2013

Bad Lauterberg im Harz, den 20.12.2013

Stadt Herzberg am Harz  
Der Bürgermeister  
Gerhard Walter

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
Der Bürgermeister  
Dr. Thomas Gans

Bad Sachsa, den 17.12.2013

Windhausen, den 20.12.2013

Stadt Bad Sachsa  
Die Bürgermeisterin  
Helene Hofmann

Gemeinde Bad Grund (Harz)  
Der Bürgermeister  
Harald Dietzmann

Hattorf am Harz, den 13.12.2013

Walkenried, den 19.12.2013

Samtgemeinde Hattorf am Harz  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Rolf Hellwig

Samtgemeinde Walkenried  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Dieter Haberlandt

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

---

**14. Nachtragssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Wasserabgabensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgenden 14. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung vom 26. September 1986 beschlossen:

**Artikel I**

Die Wasserabgabensatzung vom 26. September 1986 in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

**§ 11 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird wie folgt geändert:**

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Durch die Grundgebühr sollen 50 % der Fixkosten (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibungen) der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt je Hauswasserzähler (Nenngröße Qn 2,5 – Qn 6) **5,70 €/ angefangenen Monat**, je Großwasserzähler (Nenngröße > Qn 6) **57,00 €/ angefangenen Monat**. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haus- und/ oder Großwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Haus- und/ oder Großwasserzähler erhoben.

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 1. Januar 2014 je cbm Wasser **1,75 €/m<sup>3</sup>**.

**Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserabgabensatzung in der Fassung des 14. Nachtrages im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

**Artikel III**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 19. Dezember 2013

**Gemeinde Bad Grund (Harz)**

**Harald Dietzmann  
Bürgermeister**

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die**  
**Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Walkenried**

**- Abwasserabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 19.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) In dem Entsorgungsgebiet der Samtgemeinde Walkenried wird die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung als jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

betrieben.

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren)
- c) Grundgebühren für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Grundgebühren)

**Abschnitt II**

**§ 2**  
**Grundsatz**

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf eine andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerrechtlichen Sinne.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

##### - Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für Jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c)

der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) o genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau GB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dargestellt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt,

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen gerundet,
- c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b).
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

#### **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim  
  
Schmutzwasser 6,83 €/m<sup>2</sup>
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

#### **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

#### **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dass gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### **§ 10 Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III**

#### **Schmutzwassergebühr**

##### **§ 11 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) und Grundgebühren in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### **§ 12 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.  
Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wassermessermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. die Nutzung von Regen- und Brunnenwasser).
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2b hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15.12. eines j.J. anzuzeigen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag des Gebührenzahlers bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde Walkenried, einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten

**§ 13  
Gebührensätze**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,68 € je m<sup>3</sup>.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 10,00 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals angeschlossen oder endgültig abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.

**§ 14  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer;  
  
wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 15  
Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

**§ 16  
Erhebungszeitraum – Entstehung**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

**§ 17  
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zur Monatsmitte des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres und der anteiligen Grundgebühr festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch den Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

#### **Abschnitt IV**

##### **§ 19 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabenerforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem Erforderlichen Umfang Umfange zu helfen.

##### **§ 20 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

##### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 19 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt
  2. § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht angezeigt
  3. § 20 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226 € geahndet werden.

##### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 01.10.1994, i.d.F. der Änderungssatzung vom 18.12.2012, außer Kraft.

Walkenried, den 19.Dezember 2013

Samtgemeinde Walkenried

Haberlandt  
Samtgemeindebürgermeister

## **Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 31.10.2013 (Nieders. GVBl. 2013, 258), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 Bauordnung Niedersachsen vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. 2012, 46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100, Art. 4 Abs. 76 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. 2013, 3154), hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Walkenried ist zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers verpflichtet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich gemäß § 56 Abs. 3 WHG eines privaten Dritten. Nach Maßgabe dieser Satzung wird zur Beseitigung des in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) dezentralen Abwasserbeseitigung

betrieben.

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der dezentralen (privaten) Abwasseranlagen bleibt unberührt.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser, einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Sofern auf dem zu entwässernden Grundstück kein Revisionsschacht vorhanden ist, enden die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen an der Grundstücksgrenze.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören
  - a) das gesamte öffentliche, einschließlich das vom privaten Dritten übernommene, hergestellte und betriebene Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von dem beauftragten Dritten betrieben werden ,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Annahme der Abwässer dienen.
  - d) die von dem privaten Dritten übernommenen sowie hergestellten Anlagen und Einrichtungen, deren sich die Samtgemeinde für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedient.
  - e) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und dem von ihr beauftragten Dritten.
- (6) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solchen Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich nach den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 3 a

#### **Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

### § 4

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 5**

**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

**§ 6**

**Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Abgabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

- (5) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 7

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen oder Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann angefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/ oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (7) Werden vor dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8

### Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die:
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage im stärkeren Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.  
Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
    - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
    - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
    - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
    - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
    - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
    - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 3 genannten Einleitungswerke nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 6 bleibt von dieser Regel unberührt.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl.I S. 1714) – insbesondere § 41 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Parameter

#### Anzuwendende DIN-Normen

a) Temperatur 35° C DIN 38404-C4, Dez. 1976

b) Ph-Wert wenigstens 6,5  
höchstens 10,0 DIN 38404-C5, Juli 2009

c) Absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabscheidung  
aus Gründen der ordnungsgemäßen  
Funktionsweise der öffentlichen  
Abwasseranlage erforderlich ist:  
1-10 ml/l, nach 0,5 Std.  
Absetzzeit

DIN 38409-H9-2, Juli 1980

Zur Kontrolle anderer Parameter können  
Auch niedrigere Werte festgelegt werden,  
wie z.B. 0,3 ml/l toxische Metallhydroxide.

## 2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseilbare Öle, Fette)

gesamt 300 mg/l DEV H 56

## 3. Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffindex gesamt 100 mg/l

DIN EN ISO 9377-2-H 53  
DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2, Oktober 2003  
und DIN 1999-100 (Oktober 2003-  
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)  
beachten

b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall  
eine weitergehende  
Entfernung von Kohlenwasserstoffen  
erforderlich ist:

20 mg/l

DIN EN ISO 9337-2-H 53, Juli 2001

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen  
(AOX) 1 mg/l

DIN EN 1485-H 14, Nov. 1996

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe  
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,  
Tetrachlorethen, 1, -1,1-Trichlorethan, Dichlormethan,  
gerechnet als Chlor

(Cl) 0,5 mg/l

DIN EN ISO 10301-F4, Aug. 1997

## 4. Organische halogenfreie Lösemittel

DIN 38407-F9, Mai 1991

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:  
 Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als **10 mg/l als TOC gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9, Mai 1991**

**5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

a) Arsen	(As)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 29, Mai 1999 DIN EN ISO 11969-D 18, Nov. 1996 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
b) Blei	(Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E6, Juli 1990 DIN 38406-E16, März 1990 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
c) Cadmium	(Cd)	<b>0,5 mg/l</b> o	DIN 38406-E 16, März 1990 DIN 38406-E 29, Mai 1999 DIN EN ISO 5961-E 19, Mai 1995 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
d) Chrom 6wertig	(Cr)	<b>0,2 mg/l</b>	DIN 38405-D24, Mai 1987 DIN EN ISO 10304-3-D 22, Aug. 1997 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
e) Chrom	(Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 29, Mai 1999 DIN EN 1233-E 10, Aug. 1996 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998
f) Kupfer	(Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16, März 1990 DIN 38406-E 7, Sept. 1991 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
g) Nickel	(Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11, Sept. 1991 DIN 38406-E 16, März 1990 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
f) Quecksilber	(Hg)	<b>0,1 mg/l</b>	DIN 1483- E 12, Juli 2007 DIN EN 12338-E 31, Okt. 1998

i) Selen	(Se)	<b>1,0 mg/l</b>	
j) Zink	(Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 8-1, Okt. 2004 DIN 38406-E 16, März 1990 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
k) Zinn	(Sn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969-D 18, Nov. 1996 DIN EN ISO 5961A.3-E 19, Mai 1995 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
l) Cobalt	(Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16, März 1990 DIN 38406-E 24, März 1993 DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN 38406-E 29, Mai 1999
m) Silber	(Ag)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38406-E10-2, Juni 1985
n) Antimon	(Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885-E 22, April 1998 DIN EN ISO 11969-D 18, Nov. 1996 DIN 38405-D 32, Mai 2000
o) Barium	(Ba)	<b>0,5 mg/l</b>	
p) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser- ableitung und -reinigung auftreten.	

#### 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak  
(NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N)  
**100 mg/l < 5000 EG** DIN 38406-E 5, Okt. 1983  
DIN EN ISO 11732-E 23,  
Mai 2005  
**200 mg/l > 5000 EG 0.** DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983  
DIN EN ISO 11732-E 23,  
Sept. 1997
- b) Cyanid, gesamt  
(CN) **20 mg/l** DIN 38405-D 13, April 2011
- c) Cyanid, leicht freisetzbar

			<b>1,0 mg/l</b>	
d) Fluorid	(F)		<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D 4, Juli 1985 DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009
e) Stickstoff aus Nitrit falls größere Frachten anfallen	(No <sub>2</sub> -N)		<b>10 mg/l</b>	DIN EN 2677-D 10, April 1993 DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009 DIN EN ISO 13395-D 28, Dez. 1996
f) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )		<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009 DIN 38405-D 5, Jan. 1985
g) Phosphor, gesamt	(P)		<b>50 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6-D 11, Dez. 1996 DIN EN ISO 1885-E 22, April 1998
h) Sulfid	(S)		<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D 27, Juli 1992

#### 7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)			<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2, Juni 1984
--	--	--	-----------------	----------------------------

b) Farbstoffe  
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass er Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch – Biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

#### 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)  
**100 mg/l**      DIN 38408-G24, Aug. 1987

- (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätz-

lich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Die umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. 17.06.2004 (BGBl. I 2004, 1108, ber. 2625), zuletzt geändert durch Art. 6 VO zur Umsetzung über Industrieemissionen, zur Änderung der VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer BekanntgabeVO vom 02.05.2013 (BGBl. I 2013, 973).

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage (n) oder der in den Anlage (n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage (n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.  
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche (n) Abwasseranlage (n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser, einschließlich des Revisionsschachtes/ -kastens herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache der Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

#### **§ 10**

##### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 i.V.m. DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt. So ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechend vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 11**

##### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich ist.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage,

zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde Beauftragten der Samtgemeinde sind Berechtig, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere des eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist kann die Samtgemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (4) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder anderer wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser gemäß DIN EN 12056 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

## **§ 13**

### **Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage**

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörden.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres geleert werden kann.

- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Samtgemeinde oder von ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerabsetzgruben werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, geleert. Mehrkammerausfallgruben werden mindestens im zweijährigen Abstand entschlammte.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zu festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **§ 14**

#### **Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Der Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragte ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 15**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragte der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 16**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

#### **§ 17**

##### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Wasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

#### **§ 18**

##### **Befreiungen**

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### **§ 19**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. vom 6.11.1990, BGBI. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes

- c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten.

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andernfalls deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs., 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt.
  - 2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - 4. nach § 6 Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  - 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - 8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  - 9. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert;
  - 10. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - 11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - 12. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

**§ 21  
Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. 49 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

**§ 22  
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

**§ 23  
Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 24**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 01.10.1994 außer Kraft.

Walkenried, den 19. Dezember 2013

Samtgemeinde Walkenried

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Samtgemeinde Walkenried (Kurbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. 07i 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 19.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Walkenried, deren Mitgliedsgemeinde Zorge als Luftkurort staatlich anerkannt ist, erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zum Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen) im anerkannten Gebiet einen Kurbeitrag. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Die Samtgemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen und Veranstaltungen durch ihre Einwohner und durch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst im anerkannten Gebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben und ohne eine Unterkunft zu nehmen, einen Anteil von 25 v.H. des Gesamtaufwandes. Der so geminderte Aufwand soll ausschließlich durch Kurbeiträge gedeckt werden.
- (3) Die Glücksburg Consulting Group AG (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen auszufertigen und zu versenden.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder zum Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Personen, die aus beruflichen Gründen einschließlich aus Gründen der Ausbildung im anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch alle Personen, die im Erhebungsgebiet keine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben und in ihm außerhalb des anerkannten Gebietes Unterkunft zur Heil-, Kur- und Erholungszwecken nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder zum Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird.

### § 3

#### Arten des Kurbeitrags und Beitragshöhen

- (1) Der Kurbeitrag wird als Zeitkurbeitrag oder als Jahreskurbeitrag erhoben.
- (2) Der Zeitkurbeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Zeitkurbeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
0,90 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
0,45 Euro.
3. Der Jahreskurbeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Campingplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahreskurbeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Campingplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Zeitkurbeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahreskurbeitrags wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahreskurbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
27,00 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
13,50 Euro.

### § 4

#### Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  2. jede 4. und jede weitere Person einer Familie
  3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

- (2) Vom Kurbeitrag werden auf Antrag befreit:
1. Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 v. H. beträgt.
  2. Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.
  3. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
- (3) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die dem Haushalt angehörnden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen, sowie Personen, die in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und die ihrem gemeinsamen Haushalt angehörnden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### **§ 5 Teilbefreiung**

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 3 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Personen mit amtlichen Schwerbehindertenausweis, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 aber mindestens 70 v. H. beträgt, werden zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 3 herangezogen.
- (3) Jugendliche (von Beginn des 19. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 je Übernachtung.
- (4) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragspflicht, Beitragsschuld**

- (1) Hinsichtlich des Zeitkurbeitrages entstehen Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.
- (2) Hinsichtlich des Jahreskurbeitrags entstehen Beitragspflicht und Beitragsschuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im übrigen mit Begründung des Nutzungsrechts im Sinne von § 3 Abs. 3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Ka-

lenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahreskurbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

## **§ 7**

### **Fälligkeit und Beitragserhebung**

- (1) Der Zeitkurbeitrag ist am 1. Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen fällig und von diesem bei dem Wohnungsgeber zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wie

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Angaben zu den Familienangehörigen
- Anschrift der Hauptwohnung
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

auf vorgeschriebenem Meldevordruck zu erteilen. Nichtkurbeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck mit Angabe des Geburtsdatums zahlenmäßig aufzuführen.

Ist der Kurbeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Zeitkurbeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Tourist-Info Zorge zu entrichten. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahreskurbeitrag jeweils am 2. Januar des Erhebungsjahres fällig.
- (3) Als Nachweis zur Erfüllung der Kurbeitragspflicht werden Kurkarten ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Sie sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zeitkurkarte enthält Vor- und Zunamen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen, die Jahreskurkarte das Jahr der Gültigkeit und den Vor- und Zunamen des Beitragspflichtigen. Für verloren gegangene Zeit- und Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden 25,00 Euro berechnet.
- (5) Erfolgt die Einziehung des Kurbeitrags gem. § 8, so erhält der Wohnungsgeber eine Beitragsanforderung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Kurbeitrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuführen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet

- andere Personen beherbergen

- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind verpflichtet:

1. den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Tourist-Info Zorge am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuliefern. Für die Anmeldung sind die zur Verfügung gestellten Meldevordrucke als Durchschreibesatz zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben enthalten. Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter, die dritte Ausfertigung ist die Kurkarte und ist dem Kurbeitragspflichtigen vom Vermieter auszuhandigen.  
Diese Meldevordrucke werden von der Tourist-Info Zorge den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.  
Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach Ankunft eine Kurkarte auszuhändigen und den für die Abrechnung vorgesehenen Meldevordruck spätestens am nächsten Werktag der Tourist-Info Zorge vorzulegen. Die Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die Samtgemeinde Walkenried vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.
  2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste - auch die lt. § 4 von der Beitragspflicht befreit sind - am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird.
  3. auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
  4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
  5. Ersatzkurkarten für aufgenommene Gäste auszustellen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
  - (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
  - (4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.

## § 9

### Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber. Der Wohnungsgeber ist dann verpflichtet den zurückbezahlten Betrag dem Kurkarteninhaber auszuhändigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen auf der zurückgegebenen Kurkarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift.
- (2) Jahreskurbeiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahreskurbeiträgen ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu stellen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 7 Abs. 1 als Kurbeitragspflichtiger die erforderlichen Angaben verweigert.
  2. entgegen § 7 Abs. 3 die Kurkarte überträgt, oder diese auf Verlangen der Aufsichtsperson nicht vorzeigt.
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht am 1. Werktag nach deren Ankunft bei der Tourist-Info Zorge meldet, den Kurbeitrag nicht einzieht, ihn nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung oder den vorgeschriebenen Meldevordruck nicht wie ausgeführt aushändigt, vorlegt und aufbewahrt.
  4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 das Gästeverzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt und es entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried auf Verlangen nicht vorlegt.
  5. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried die Durchführung der entsprechenden Kontrollen verweigert.
  6. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 keinen Ausdruck dieser Kurbeitragsatzung auslegt.
  7. entgegen § 9 Abs. 1 zu viel gezahlte Kurbeiträge nicht erstattet, keine Ersatzkurkarte ausstellt oder diese dem Kurbeitragspflichtigem nicht aushändigt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kurbeiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz NDSG, vom 29.01.2002, zuletzt geändert am 16.12.2004) folgender hierfür erforderlicher personen- und kurbeitragsbezoge-

ner Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Tourist-Info Zorge und der Samtgemeinde Walkenried zulässig; Anschriften der Gäste und kurbeitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, Grundstückslage, Geburtsdaten, An- und Abfahrtstermine sowie Bescheidanschriften.

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

Walkenried, den 19.12.2013

Dieter Haberlandt  
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

20.12.2013

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Hannover, geprüft.

Nachstehend wird der erteilte Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsgesellschaft veröffentlicht:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetriebes Bad Lauterberg im Harz, Bad Lauterberg im Harz, für das Geschäftsjahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, 14. Juni 2013

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Hannover

(Lezius)  
Wirtschaftsprüfer

(Menken)  
Wirtschaftsprüfer

und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Bericht vom 14.06.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2012 sowie der – uneingeschränkte – Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 32 (2) EigBertrVO (Seite 23 des Prüfungsberichts) wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 29.08.2013  
RPA – 272 (2012)

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz  
Im Auftrage:

(Jürgen Kuhnert)

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht sind vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.12.2013 beschlossen worden.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 418.915,38 € wird wie folgt abgedeckt:  
Ausgleich des Einwohnervorteils und des Vermögensplanes  
bis zur Gesamthöhe der getätigten Investitionen 265.667,92 €  
Vortrag auf das Jahr 2013  
(spätere Abdeckung aus Eigenkapitalrücklage) 153.247,46 €

Der Werksleitung des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb wurde durch Beschluss des Rates für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2012 liegen in der Zeit vom 23.12.2013 – 07.01.2014 im Kur- und Touristikbetrieb, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz zu den Öffnungszeiten im Haus des Gastes öffentlich aus.

Der Bürgermeister  
Dr. Thomas Gans

**7. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser**  
**aus Grundstücksabwasseranlagen**

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- |                                   |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| <b>a) aus abflusslosen Gruben</b> | <b>69,60 Euro/m<sup>3</sup></b> |
| <b>b) aus Hauskläranlagen</b>     | <b>90,81 Euro/m<sup>3</sup></b> |

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

**Artikel II**

Die 7. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 20.12.2013

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
Der Bürgermeister

Dr. Gans

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuersätze  
in der Stadt Osterode am Harz (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 ) und des §16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I s. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), §§ 1 - 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl S. 279) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2013

(Becker)  
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Jahresabschluss  
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH  
für das Geschäftsjahr 2012**

Die Partnerschaftsgesellschaft RENNEBERG & PARTNER, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2012 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 12.07.2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 12. Juli 2013 (eingegangen am 16. Dezember 2013) über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Renneberg und Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Osterode am Harz, 16.12.2013

(Schäfer)  
Rechnungsprüfungsamt  
der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 19.12.2013 bzw. 20.12.2013 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Prüfungsgesellschaft und des Rechnungsprüfungsamtes die vorbehaltlose Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 2.265.188,09 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 13.442,95 € hinzurechnet. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 2.278.631,04 € werden 2.000.000,00 € ausgeschüttet und 278.631,04 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekannt gemacht gemäß § 34 Eigenbetriebsverordnung

Der Jahresabschluss 2012 liegt vom 23.12.2013 bis einschließlich 08.01.2014 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Schwimmbadstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, 20.12.2013

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

(Schmidt)  
Geschäftsführerin

(Kassing)  
Geschäftsführer